

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 36	90
---------	----	-------	----

Frauenfeld, 19. Januar 2021

30

### **Einfache Anfrage von Turi Schallenberg und Ueli Fisch vom 2. Dezember 2020 „Abstimmungstool im Grossen Rat“**

#### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 32 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) geben Ratsmitglieder ihre Stimme ab, indem sie sich von ihren Sitzen erheben. Der Einführung elektronischer Abstimmungen im Grossen Rat müsste somit zwingend eine Änderung der GOGR vorangehen.

#### **Frage 1a**

Das Büro des Grossen Rates nahm vor sieben Jahren umfassende technische Abklärungen im Zusammenhang mit der Einführung einer elektronischen Abstimmungsanlage vor. Die Fraktionspräsidienkonferenz wurde in diese Abklärungen einbezogen. Dabei war und ist zu berücksichtigen, dass der Grosse Rat an zwei Sitzungsorten tagt (§ 33 Abs. 2 Kantonsverfassung [KV; RB 101]) und Mieter der Räumlichkeiten ist. Aufgrund der hohen Kosten, des Kosten-/Nutzenverhältnisses sowie der nicht optimalen oder nicht vorhandenen räumlichen und einrichtungstechnischen Gegebenheiten kamen damals beide Organe zum Schluss, dass auf eine mobile elektronische Abstimmungsanlage verzichtet werden soll. Eine fest installierte Abstimmungsanlage ist in den beiden Ratssälen nicht möglich, da die Säle und das Mobiliar multifunktional benutzt werden.

#### **Frage 1b**

Gemäss § 57 Abs. 1 GOGR führt der Grosse Rat offene und geheime Wahlen durch. Bei offenen Wahlgängen kann das Wahlverhalten von der Besuchertribüne aus beobachtet werden. Gelegentlich findet es auch in den Medienberichten Niederschlag und wird so der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Darüber hinaus besteht ohne den Einsatz einer elektronischen Abstimmungsanlage kaum eine Möglichkeit, das Wahlverhalten der Ratsmitglieder abzubilden. Bildaufnahmen bei offenen Wahlen oder auch bei

Abstimmungen, wenn sich die Ratsmitglieder von ihren Sitzen erheben, mit anschließender manueller Auswertung der Aufnahmen sind theoretisch zwar denkbar, in der Praxis aber sehr aufwendig, fehleranfällig und deshalb nicht zu empfehlen.

## Frage 2

Das Abstimmungsprozedere ist in der GOCR (§ 30 bis § 34) geregelt und somit Sache des Grossen Rates. Möglichkeiten, den Abstimmungsbetrieb zeitlich zu beschleunigen, werden bereits heute genutzt. So wird bei gewissen Geschäften auf die Auszählung klarer Mehrheiten verzichtet und etwa bei Wahlsitzungen die Gruppe der Stimmzählenden vergrössert.

## Frage 3a

Bei der Evaluation eines elektronischen Abstimmungstools oder einer Abstimmungsapp sind die Gegebenheiten der gemieteten Ratssäle in die Evaluation einzubeziehen. Die Abklärungen umfassen nicht nur die System- und Geräteevaluation, sondern auch die Anzeigemöglichkeiten, den Transport, die Lagerungsmöglichkeiten und die sichere Aufbewahrung der mobilen Gerätschaften. Daraus ergeben sich personelle Konsequenzen. Abstimmungssysteme müssen zudem hohe Sicherheitsanforderungen erfüllen. Softwarelösungen mit oder ohne App sind sicherheitstechnisch sehr anspruchsvoll und deshalb mit relativ hohen Kosten verbunden.

Bei der Evaluation eines elektronischen Abstimmungstools oder einer Abstimmungsapp wären demnach nebst den Vermietern der Ratssäle auch kantons- und gemeindeverwaltunginterne Spezialisten und Spezialistinnen sowie externe Fachleute einzubeziehen. Eine grobe Schätzung der Evaluationskosten liegt bei einer Grössenordnung von Fr. 15'000.

## Frage 3b

Die erwähnten technischen Abklärungen (Frage 1a) des Büros des Grossen Rates ergaben, dass für die Anschaffung einer elektronischen Abstimmungsanlage mit Fr. 100'000 und für den Betrieb mit Fr. 25'000 pro Jahr gerechnet werden muss. Diese Kosten umfassten jedoch nur die Anschaffung und die Aufrechterhaltung des Betriebs der technischen Geräte. Hinzu kämen die zusätzlich benötigten Personalkosten. Für die Entwicklung einer umfassenden Softwarelösung, ungeachtet der Art der Zurverfügungstellung, müsste mit mehreren hunderttausend Franken gerechnet werden.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Schallenberg Turi  
Fraktion SP und Gewerkschaften  
Bädlistrasse 8  
8575 Bürglen

EINGANG GR 2. Dez. 2020			
GRG Nr.	20	EA36	90

Ueli Fisch  
Fraktion GLP  
Oberhaldenstrasse 4a  
8561 Ottoberg

## Einfache Anfrage „Abstimmungstool im Grossen Rat“

Die Durchführung von Abstimmungen im Grossen Rat des Kantons Thurgau sind im § 32 des GOCR definiert. Wenn eine Wahl oder eine Abstimmung ausgezählt werden muss, geben die Ratsmitglieder ihre Stimme ab, indem sie sich vom Sitz erheben und die Stimmzähler\*innen erledigen ihren Job, indem sie die Bankreihen entlanggehen und die stehenden Kolleg\*innen zählen.


Bei Geschäften bei denen häufig ausgezählt werden muss, ist diese Zählweise langfädig und ein Zeitfresser. Moderne digitale Tools und Apps können diese Arbeit bedeutend schneller erledigen und das Abstimmungsergebnis kann zudem in Echtzeit auf einem Bildschirm visualisiert werden. Im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips können die Resultate und das Abstimmungsverhalten gespeichert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.


In diesem Zusammenhang bitte ich den um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Anstrengungen wurden bisher unternommen,
  - a. um das Abstimmungsverfahren im Grossen Rat zu optimieren?
  - b. um das Wahlverhalten der Ratsmitglieder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?
2. Welche Möglichkeiten zur Optimierung der Abstimmungen im Grossen Rat sieht der Regierungsrat?
3. Mit welchen Kosten muss gerechnet werden:
  - a. für die Evaluation eines elektronischen Abstimmungstools oder einer Abstimmungsapp?
  - b. für die Anschaffung und Einführung eines elektronischen Abstimmungstools oder einer Abstimmungsapp?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen.

Bürglen, 2. Dezember 2020

  
Turi Schallenberg

  
Ueli Fisch

